

III. Hinweise

1. Für Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Antragsteller der Ausnahmegenehmigung.
2. Zu widerhandlungen sind nach § 49, Abs.1, Nr. 28, der StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muß dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

V. Weitere Auflagen

Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung darf nicht zu Behinderungen oder Gefährdungen des übrigen Verkehrs führen.

Für die Aufstellung des Standes ist ausschließlich der Gehweg zu nutzen.

Ein Anspruch auf ausreichenden Parkraum / Aufstellraum besteht nicht.

Bauarbeiten, andere Stände oder andere Veranstaltungen im Bereich sind zu berücksichtigen.

Benachbarte Ladenlokale und Hauseingänge müssen freigehalten werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist gut sichtbar auszulegen.

Die Aufbauten dürfen erst in einem Abstand von einem Meter vom Brunnen errichtet werden. Einer Überbauung des Brunnens wird nicht stattgegeben.

Der Antragsteller haftet bei einer eventueller Beschädigung.

VI. Termin - und Standortliste:

Rathenauplatz - Einmdg. W.-Lohmann-Straße

Riveufer

Schwetschkestraße / Steinweg

Große Steinstraße / Am Steintor

Leipziger Straße - Bereich Konzerthalle

Universitätsring / Unterberg

Delitzscher Straße / Ribeckplatz + Bahnhofsvorplatz

Am Leipziger Turm

Ludwig-Wucherer-Straße - Bereich Edeka

Albert-Einstein-Straße / Neustädter Passage

Neustädter Passage / Stadtplatz